

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten
Joachim Herrmann und **Fraktion CSU**,
Franz Maget und **Fraktion SPD**,
Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr und
Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

Drs. 15/771, 15/1113

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2003 (GVBl S. 360), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zu Art. 6 erhält folgende Fassung:
„Art. 6 Mandatsausstattung, Kostenpauschale“
 - b) Der bisher aufgehobene Art. 8 erhält folgende Fassung:
„Art. 8 Arbeits-, Dienst- und Werkverträge zur Unterstützung der parlamentarischen Arbeit“
 - c) In der Überschrift zu Art. 9 werden die Worte „und nach Art. 8“ eingefügt.
 - d) Die Überschrift zum Dritten Teil, 3. Abschnitt und zu Art. 20 wird wie folgt gefasst:
„Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, Unterstützungen
Art. 20 Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen“
 - e) Es wird folgender Art. 43 d eingefügt:
„Art. 43 d Übergangsregelungen zu der ab 1. Juli 2004 geänderten Altersentschädigung und Hinterbliebenenversorgung“

2. In Art. 4 a Abs. 2 werden in Nr. 1 die Worte „die in das Handbuch des Bayerischen Landtags aufzunehmen sind“ durch die Worte „die zu veröffentlichen sind“ ersetzt.
3. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Sie beträgt je Monat 5.990 Euro.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „1. Juli 1999, 1. Juli 2000, 1. Juli 2001, 1. Juli 2002 und zum 1. Juli 2003“ durch die Worte „1. Juli 2005, 1. Juli 2006, 1. Juli 2007 und zum 1. Juli 2008“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung einer gewogenen Maßzahl der Einkommensentwicklung in Bayern, die sich zusammensetzt aus
 1. dem Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der Arbeiter im produzierenden Gewerbe mit einem Anteil von 36,8 v.H.,
 2. dem Monatslohn eines Arbeiters der Endstufe der Lohngruppe 5 (ohne Kinder) nach dem Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder mit einem Anteil von 2,5 v.H.,
 3. dem Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der Angestellten im produzierenden Gewerbe, Handel, Kredit- und Versicherungsgewerbe mit einem Anteil von 46,7 v.H.,
 4. der Bruttomonatsvergütung eines verheirateten Angestellten (ohne Kinder) der Vergütungsgruppe III des Bundes-Angestelltentarifvertrags (Vergütung der Länder) in der höchsten Lebensaltersstufe mit einem Anteil von 6,7 v.H.,
 5. den Bruttomonatsbezügen eines verheirateten Beamten (ohne Kinder) der Besoldungsgruppe A 12 in der höchsten Stufe mit einem Anteil von 6,3 v.H.“
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „1. März 1999, 1. März 2000, 1. März 2001, 1. März 2002 und 1. März 2003“ durch die Worte „1. März eines Jahres“ ersetzt.

4. Art. 6 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Art. 6 Mandatsausstattung, Kostenpauschale“
 - In den Abs. 1 und 3 wird das Wort „Amtsausstattung“ durch das Wort „Mandatsausstattung“ ersetzt.
 - Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird „4.711 Deutsche Mark“ durch „2.760 Euro“ ersetzt.
 - Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Die Kostenpauschale wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Bayern angepasst, die vom Juli des abgelaufenen Jahres gegenüber dem Juli des vorangegangenen Jahres eingetreten ist.“
 - Abs. 7 wird gestrichen.
5. Art. 8 erhält folgende Fassung:
- „Art. 8
Arbeits-, Dienst- und Werkverträge
zur Unterstützung der parlamentarischen Arbeit
- (1) ¹Auf Antrag werden einem Mitglied des Bayerischen Landtags zur Unterstützung seiner parlamentarischen Arbeit Kosten für Arbeits-, Dienst- und Werkverträge in dem im Haushaltsgesetz vorgesehenen Umfang gegen Nachweis erstattet. ²Nicht erstattungsfähig sind Kosten für Verträge mit Personen, die mit dem Mitglied des Landtags verheiratet, oder im ersten Grad verwandt oder im ersten Grad verschwägert sind. ³Nicht erstattungsfähig sind auch Kosten für Beraterverträge, die keine konkreten Leistungen zum Vertragsinhalt haben.
- (2) ¹Der Erstattungsanspruch besteht in der beantragten Höhe ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird, frühestens ab Erwerb der Rechtsstellung als Mitglied des Bayerischen Landtags. ²Beim Ausscheiden aus dem Landtag werden Kosten bis zum Ende des fünften Monats nach dem Ausscheiden erstattet.
- (3) Es werden monatliche Vorauszahlungen an das Mitglied des Bayerischen Landtags geleistet.
- (4) Bis spätestens 15. Februar ist für das vorausgegangene Kalenderjahr durch Rechnungslegung der Nachweis über die zweckbestimmte Verwendung der Vorauszahlungen zu führen.
- (5) ¹Nicht im Sinne der gesetzlichen Zweckbestimmung in Anspruch genommene Vorauszahlungen sind zurückzuerstatten. ²Das Gleiche gilt, wenn für das vorausgegangene Kalenderjahr bis zum 30. April des Folgejahres kein oder ein unzureichender Nachweis über die Verwendung im Sinne der gesetzlichen Zweckbestimmung erbracht wurde. ³Zugleich sind künftige Vorauszahlungen auszusetzen. ⁴Nach Vorlage der entsprechenden Verwendungsnachweise können in diesem Fall Leistungen auch rückwirkend gewährt werden.
- (6) Wird bis Ende des Folgejahres kein oder ein unzureichender Nachweis über die Verwendung im Sinne der gesetzlichen Zweckbestimmung erbracht, erlischt der Erstattungsanspruch in Höhe der nicht nachgewiesenen Kosten.“
6. Art. 9 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Worte „und nach Art. 8“ angefügt.
 - Die Worte „nach Art. 6 Abs. 2, 4 und 7“ werden durch die Worte „nach Art. 6 Abs. 2 und 4 sowie nach Art. 8“ ersetzt.
7. Art. 12 erhält folgende Fassung:
„¹Ein Mitglied des Bayerischen Landtags erhält nach seinem Ausscheiden eine Altersentschädigung, wenn es das 65. Lebensjahr vollendet und dem Bayerischen Landtag zehn Jahre angehört hat. ²Mit jedem weiteren Jahr bis zum 20. Jahr der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag entsteht der Anspruch auf Altersentschädigung ein halbes Lebensjahr früher. ³Art. 11 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.“
8. In Art. 13 werden in Satz 1 das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ und die Zahl „18“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
9. Art. 15 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Bei der Entscheidung über Anträge nach den Abs. 1 und 2 ist ein amtsärztliches Gutachten der medizinischen Untersuchungsstelle der örtlich zuständigen Regierung einzuholen.“
 - Es wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:
„(4) ¹Die Altersentschädigung nach Abs. 1 Satz 1 und nach Abs. 2 vermindert sich um 3,6 v.H. für jedes Jahr, um das sie vor Beginn des Monats der Vollendung des 63. Lebensjahres, bei mindestens 13-jähriger Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag vor Beginn des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres bezogen wird. ²Die Minderung darf 10,8 v.H. nicht übersteigen.“
10. Die Überschrift zum Dritten Teil, 3. Abschnitt wird wie folgt geändert:
„3. Abschnitt. Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, Unterstützungen“
11. Art. 20 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt geändert:
„Art. 20 Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen“
 - Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Worte „Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen“ durch die Worte „Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

cc) Satz 3 wird Satz 2.

c) Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

„(4) Der Anspruch auf den Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen nach Abs. 3 schließt bei den Mitgliedern des Bayerischen Landtags ein den Anspruch auf einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Pflegeversicherungsbeitrags, höchstens jedoch die Hälfte des Höchstbetrags der sozialen Pflegeversicherung.“

12. In Art. 22 Abs. 7 werden die Worte „nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung“ durch die Worte „nach dem Sonderzahlungsgesetz des Bundes oder eines Landes“ ersetzt.

13. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 5, 6 Abs. 1 bis 5 und 7 und in Art. 20“ durch die Worte „Art. 5, Art. 6 Abs. 1 bis 5, Art. 8 und Art. 20“ ersetzt.

b) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „6 Abs. 2 und 7“ durch die Worte „6 Abs. 2, 8“ ersetzt.

14. In Art. 25 werden die Worte „Art. 6 Abs. 2, 6 und 7“ durch die Worte „Art. 6 Abs. 2 und 6, Art. 8“ ersetzt.

15. In Art. 26 Satz 1 werden die Worte „Aufwandsentschädigung nach Art. 6“ durch die Worte „Kostenpauschale nach Art. 6 Abs. 2“ ersetzt.

16. Nach Art. 43 c wird folgender Art. 43 d eingefügt:

„Art. 43 d
Übergangsregelungen zu der ab 1. Juli 2004
geänderten Altersentschädigung und Hinter-
bliebenenversorgung

„(1) ¹Versorgungsansprüche, die vor dem 1. Juli 2004 entstanden sind, richten sich nach dem bis zum 30. Juni 2004 geltenden Recht. ²Art. 43 b bleibt unberührt.

(2) ¹Wurde vor dem 1. Juli 2004 eine Anwartschaft auf eine Altersentschädigung nach den Art. 12 bis 14 erworben, so bestimmt sich der Versorgungsanspruch nach dem bis 30. Juni 2004 geltenden Recht. ²Art. 43 b bleibt unberührt.

(3) Die Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen nach Art. 18 sind hinsichtlich der Anwendung von bisherigem und neuem Recht abhängig von dem Anspruch oder der Anwartschaft auf Altersentschädigung des Verstorbenen im Zeitpunkt seines Todes.“

§ 2

Die Verhaltensregeln für die Mitglieder des Bayerischen Landtags vom 9. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 15) werden wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I werden die Worte „zur Aufnahme in das Handbuch des Landtags“ durch die Worte „zur Veröffentlichung“ ersetzt.
2. Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 Satz 1 werden die Worte „im Handbuch“ durch die Worte „nach Abschnitt I Nr. 1“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird „20.000 Deutsche Mark“ durch „10.000 Euro“ ersetzt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Der Präsident

I. V.

Barbara Stamm

I. Vizepräsidentin